

Rahmendienstvereinbarung

Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung

Bekanntmachung vom ...2019

Az.: 12-0270.91/87

Am 19.07.2019

hat das Kultusministerium mit

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen und
- dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (im Folgenden Hauptpersonalräte genannt) die nachstehende Rahmendienstvereinbarung für alle öffentlichen Schulen und Dienststellen der Kultusverwaltung abgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 75 Absatz 4 Nummer 11 bis 17 LPVG.
- (3) Die Hauptschwerbehindertenvertretungen werden gemäß § 178 und § 180 Sozialgesetzbuch (SGB) IX bei Maßnahmen nach dieser Rahmendienstvereinbarung rechtzeitig und umfassend informiert und eingebunden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle von den Hauptpersonalräten vertretenen Beschäftigten im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.
- (2) Sie gilt für alle Dienststellen der Kultusverwaltung und öffentlichen Schulen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Verfahren sind die Programme oder Programmpakete zu verstehen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet und für eine bestimmte Aufgabe genutzt werden.
- (2) Der Begriff der Einführung beschreibt die erstmalige Einführung (Anschaffung) bzw. den ersten Einsatz eines Verfahrens.
- (3) Unter **Anwendung** ist die allgemeine Handhabung der technischen Einrichtung, die Festlegung des Verwendungszwecks und die inhaltliche Gestaltung der Programme und des Katalogs der zu speichernden Daten (Datenkatalog) zu verstehen.
- (4) Eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das bisher eingesetzte Verfahren durch ein anderes Verfahren ersetzt wird, wenn mit einem anderen Programm gearbeitet wird, oder wenn sich die im Verfahren verwendeten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Merkmale ändern.
- (5) Die Begriffsbestimmungen für „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ ergeben sich aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und für „Mitbestimmung“ aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Mitbestimmung ist jeweils die Personalvertretung, die für den Dienststellenbereich gebildet ist, der von der beabsichtigten Maßnahme betroffen ist, soweit die Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der Maßnahme in diesem Dienststellenbereich beziehungsweise bei der jeweiligen Schulleitung liegt.
- (2) Bei landesweit eingesetzten Verfahren, für die das Kultusministerium als Projektträger die Projektverantwortung zentral wahrnimmt, werden die Mitbestimmungsverfahren vom Kultusministerium mit dem zuständigen Hauptpersonalrat durchgeführt.
- (3) Soweit einzelne Dienststellen landesweit eingesetzte Verfahren eigenständig erweitern, ergänzen oder sonst abändern, ist der dort gebildete jeweils zuständige Personalrat zu beteiligen. Dies gilt auch für Auswertungen, die von

der Dienststelle im Rahmen der vom Verfahren verarbeiteten Daten und bereitgestellten Programme in eigener Regie gestaltet werden können.

§ 5 Informationspflicht

- (1) Die zuständige Dienststelle unterrichtet den Personalrat frühzeitig und fortlaufend über die Planung, Konzeption, Entwicklung und gegebenenfalls die beabsichtigte Beschaffung der beabsichtigten Maßnahme (Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen oder Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten). Vor der Einführung ist der Personalrat unter Vorlage der vollständigen Unterlagen wie zum Beispiel Verfahrensbeschreibung, verwendete Programme, vorgesehene Übermittlungen, Folgenabschätzung und dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten umfassend zu unterrichten und seine Zustimmung zu beantragen. Ohne Zustimmung darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 78 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.
- (2) Die Unterrichtung des Personalrats erfolgt rechtzeitig und umfassend.
 - Rechtzeitig bedeutet, dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
 - Umfassend bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilt, dies umfasst insbesondere die relevanten Eintragungen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO. Die Informationen erfolgen schriftlich oder elektronisch in allgemeinverständlicher Form und werden auf Wunsch erläutert.
- (3) Bei der Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren besteht im Rahmen der Mitbestimmung ein Anspruch der Personalvertretung auf Informationen über die gespeicherten Merkmale, den Verwendungszweck, das benutzte technische System einschließlich des Betriebssystems und insbesondere über die Anwendungsprogramme. Für jedes Verfahren und seine personenbezogenen Daten muss der Verwendungszweck abschließend beschrieben sein. Die Schulleitung legt dem Personalrat auf seinen Wunsch die Arbeitsweise und Verwendungszusammenhänge der Programme einschließlich der Möglichkeit der Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit anderen Datenbeständen offen.
- (4) Der Personalrat wird auch über die im jeweiligen Verfahren vorgesehenen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit rechtzeitig und

umfassend unterrichtet.

- (5) Der Personalrat wird unverzüglich unterrichtet bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 und 34 EU-DSGVO und in den Fortgang einbezogen..

§ 6 Zulässigkeit der Verarbeitung, Information der betroffenen Personen, Datenlöschung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dienststellen der Kultusverwaltung und öffentlichen Schulen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der oder die betroffene Person für bestimmte Zwecke eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EU-DSGVO) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der oder des Verantwortlichen oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt beziehungsweise in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e EU-DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG sowie Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom ...).
- (2) Personenbezogene Daten von Lehrkräften und anderen Beschäftigten dürfen nur im Rahmen von § 15 LDSG verarbeitet werden oder soweit dies zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sollen möglichst über das Intranet übermittelt werden. Bei einer Übermittlung über das Internet müssen die personenbezogenen Daten grundsätzlich verschlüsselt übermittelt werden.
- (3) Der oder die Verantwortliche für die Verarbeitung informiert vor der Einrichtung eines persönlichen Zugangs über die technisch notwendigerweise anfallenden personenbezogenen Daten und die auf freiwilliger Basis erfassbaren weiteren persönlichen Daten und ihre Auswertungsmöglichkeiten sowie die für andere Nutzerinnen und Nutzer sichtbaren personenbezogenen oder personenbeziehbare Daten. Diese Information ist auf Verlangen zu wiederholen.

§ 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen, Geheimhaltung und Dienstzeiten

- (1) Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstiger statistischer Erfassung und Auswertung findet nicht statt und ist unzulässig.
- (2) Die Administration der Verfahren ist zur Verschwiegenheit nach § 3 Abs. 2 LDSG verpflichtet. Störfälle sind dem zuständigen Personalrat unverzüglich zu melden

(siehe § 5 Abs. 2) und die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zu informieren. Die zuständige Personalvertretung, an die sich Beschäftigte im Beschwerdefall wenden können, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung.

- (3) Die zur Verschlüsselung von personenbezogenen Daten notwendige Soft- oder Hardware wird den Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außer einem Passwortschutz sollten zusätzlich weitere Datenschutzmaßnahmen nach Artikel 32 EU-DSGVO ergriffen werden.
- (4) Die Datenverarbeitung wird protokolliert, soweit dies technisch, organisatorisch oder datenschutzrechtlich erforderlich ist. Zugriffsrechte und Löschfristen dieser Protokollierung müssen dokumentiert werden. Administratorenrechte sollen nicht von der Dienststellenleitung oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte übermittelt werden,

§ 8 Datenmissbrauch, Verstoß gegen die Dienstvereinbarung

Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein Datenmissbrauch oder ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vorliegt (siehe § 5 Abs. 2), wird die zuständige Dienststelle unverzüglich die zuständige Personalvertretung und ggf. die zuständige Schwerbehindertenvertretung informieren und dann ggf. weitere personal- und personalvertretungsrechtliche Schritte einleiten. In einem solchen Fall ist insbesondere auch zu prüfen, ob nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine Maßnahme zurückgenommen werden kann oder ein Schadensersatzanspruch entstanden ist.

§ 10 Informationsveranstaltungen, Schulung und Beratung der Personalräte

- (1) Zur Gewährleistung der Wahrnehmung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten können einzelne vom Personalrat bestimmte Mitglieder gemäß § 44 LPVG an speziellen Schulungsmaßnahmen der Schulverwaltung teilnehmen. Soweit erforderlich können einzelne vom Personalrat bestimmte Mitglieder mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde an entsprechenden internen Schulungen und Einführungsmaßnahmen teilnehmen, um einen Überblick über die technisch-organisatorischen Veränderungen zu

erlangen. Eine Grundschulung für alle Mitglieder des Personalrates bleibt hiervon unberührt.

Die Schulverwaltung unterrichtet die Personalräte auf Anforderung über die entsprechenden Schulungen.


- (2) Die Schulverwaltung berät Personalräte zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch sachverständige Mitarbeiter.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmendienstvereinbarungen „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen“ vom 30. August 2005 und „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung“ vom 31. August 2005 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und den Hauptpersonalräten kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich.
- (3) Soweit einzelne Vorschriften der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.
- (5) Die Dienststellen und Beschäftigten im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung sind ausdrücklich auf diese Dienstvereinbarung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

Stuttgart, den 19.07.2019

Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg



Föll
Ministerialdirektor

**Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren**



Alfred König

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien



Jörg Sobora

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen



Sophia Guter

Für den Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich



Martin Morgen